



OBERENGSTRINGEN

Aufnahme in das Bürgerrecht von Oberengstringen

Einbürgerungsvoraussetzungen (KBüV § 23) :

Die Gemeinde Oberengstringen nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- seit mindestens 2 Jahren in Oberengstringen Wohnsitz haben (ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt genügen 2 Jahre im Kanton Zürich),
- in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen (d.h. keine Beteiligungen oder Steuerschulden),
- keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

Behandlungsgebühr pro Person :

- bei mind. 10 Jahren Aufenthalt in Oberengstringen: Fr. 100.00
- bei unter 10 Jahren Aufenthalt in Oberengstringen: über 25jährig : Fr. 500.00
bis 25jährig : Fr. 250.00
- für minderjährige Kinder, die ins Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.

Das **Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht** ist an den Gemeinderat zu richten. Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen :

- Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht von Oberengstringen (siehe Beilage)
- Personenstandsausweis (beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde zu bestellen)
- Strafregisterauszug (kann online beim EJPD bestellt werden)
- Auszug aus dem Beteiligungsregister (über die letzten 5 Jahre)
- Bürgerrechtsregelung (siehe Beilage)

Die Gebühren, welche in Zusammenhang mit der Beschaffung oben erwähnter Dokumente anfallen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Gesuchsteller.